

# Editionsgrundsätze

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **123 (1970)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«... von gütern, die er gelaussen ...» (26. Jan., S. 57)

«... sin hilf und raut (Rat) ...» 31. Mai, S. 131

«... ein seyl (Seele) mess ...» 31. Mai, S. 131

Die spätern Schreiber sind mit den Gegebenheiten des Seetals enger vertraut, sie schreiben die Namen der Familie wie die Hofnamen völlig korrekt.

Von der Sprachgeschichte her wäre es notwendig, den Text der beiden Fragmente mit dem Text des JZB Hitzkirch zu vergleichen. Das würde wahrscheinlich weiterführen.

### 11. Editionsgrundsätze

1. Die Handschrift wird grundsätzlich ganz und buchstabengetreu wiedergegeben. Die Abkürzungen der Handschrift werden aufgelöst, mit Ausnahme folgender Wertangaben:

d oder den.	=	denarius
mod.	=	modius
ß	=	Schilling
lib.	=	Pfund
gl	=	Gulden
fl	=	florenus, vgl. Glossar <sup>1</sup> .

2. Der römische Kalender wird abgekürzt wiedergegeben, wie in der Pergamenthandschrift.
3. Personennamen und Ortsnamen werden grundsätzlich groß geschrieben, ebenfalls Frater und Commendator und, wenn in der Handschrift, parochus, ebenfalls allfällige römische Datierungen. Berufsbezeichnungen werden klein geschrieben sofern es sich nicht um feste Nachnamen handelt, z. B. Carpentarius.
4. Damit die Handschrift besser gedeutet werden kann, wurden Satzzeichen, wie Komma, Punkt, gesetzt, gelegentlich anders als in der
5. Römische Zahlen wurden dann arabisch gesetzt, wenn es sich um Wertangaben handelt. Bei Datierungen wurden sie beibehalten, ebenfalls im römischen Kalender.

<sup>1</sup> Nach dem Glossar des habsb. Urbars QSG 15, 2, 274 ff und *Paul Kläui*, Orts-  
geschichte. Zürich 1942, 101 und 105.  
*Werner Schnyder*, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Zürich 1937.  
Bd. 2, 1049 ff.

völlig willkürlichen Art des Originals. Die Interpunktion ist also vor-  
sichtig dem heutigen Stand angepaßt worden.

6. Korrekturen, Streichungen und Zusätze wurden als solche bezeichnet. Die Edition gibt immer die letztgültige Korrektur.
7. Die Edition gibt jeweils die alte Paginierung auf einer gesonderten Tabelle S. 29—31.
8. Grundlage des Textes ist JZB B 1 von 1432/33. Die andern Handschriften wurden nur dann herangezogen, wenn sich sonst keine einwandfreie Deutung gewinnen ließ. Das gilt auch für die Dörflinger-Handschrift von 1777.
9. Auf Marginalien wurde verzichtet. Es handelt sich ja zumeist um Nachträge, die im Textkommentar eingearbeitet sind.
10. Der Textkommentar, von a—z, behandelt Textkorrekturen, Beifügungen am Rand, Nachträge und Tilgungen und Datierungen, sowie die Angabe der Hände. Der Textkommentar wird in Schrägbuchstaben deutlich gemacht.
11. Der Sachkommentar in Petit enthält die notwendigen Sachvermerke, in arabischen Zahlen, Wort- und Sacherklärungen, sowie die Stammtafeln und die Quellennachweise. Der Kommentar von historischen Sachverhalten wird bewußt knapp gefaßt. Wert wurde vor allem auf die moderne Literatur gelegt, wie auf alle möglichen Quellenverweise. Eine abschließende Deutung war nie angestrebt und wird der Lokalforschung vorbehalten sein.
12. Häufige Worterklärungen werden in ein Glossar verwiesen.  
Vgl. 305 f<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. *Karl Siegfried Bader*, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957.

*K. S. Bader*, Grundsätze und Fragen der Herausgabe kirchlicher Jahrzeitbücher. In: *Blätter f. deutsche Landesgeschichte* 85, 1939, Heft 1, S. 192—203.  
*Henggeler Rudolf*, Die Jahrzeitbücher der V Orte, Gfr. 93, 1939.

*Meyer Bruno*, Touto und sein Kloster Wagenhausen. *Thurg. Beitr. z. Vaterl. Gesch.* 10, 1964, 72 ff.

*Meyer Bruno*, Das Totenbuch von Wagenhausen. Die Edition von Totenbüchern. *Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees*, 86, 1968, 87—187.

Editionsgrundsätze zur neuen *Tschudi* Ausgabe, veranstaltet durch die Allg. Geschichtsforschende Gesell. d. Schweiz, in: *Quellen z. Schweizergeschichte, Chroniken* 7, 1, 1968. S. 110.

*Merz Walter*, Die Jahrzeitbücher der Stadt Aarau, Aarau 1924.

*Gruber Eugen*, Die Jahrzeitbücher von St. Michael in Zug. Gfr. 105—110.

*Monumenta Germaniae Historica. Necrologia Germaniae. Bd. 1. 1888 S. 440—445 Liber Anniversariorum Hitzkirchensis.*

*P. X. Weber*, Das älteste Bürgerbuch (1357—1479). Gfr. 74, 179—256 und Gfr. 75, 17—154.